## ND-7233-155 Rechtsverordnung über das Naturdenkmal "Alte Eiche" Katzwinkel

VERORDNUNG

über das Naturdenkmal "Alte Eiche" in Katzwinkel vom 22. August 1983

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPf1G -) in der Fassung vom 5. Februar 1979/- zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

\$ 1

Die in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Einzelschöpfung der Natur wird zum Naturdenkmal bestimmt. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Alte Eiche" in Ketzwinkel.

§ 2

- (1) Bei dem Naturdenkmal " Alte Eiche " handelt es sich um einen Solitärbeum (Alter: JooJahre. Brusthöhenumfang: 2,6cm, Höhe: 15,0cm, Kronendurchmesser: 14,0cm) auf dem 
  Grundstück in der Gemarkung Ketzwinkel , Flur 11 Flurstück 
  Nr. 61/4 (Meßtischblatt Nr. 57 of Kelberg , Hochwert 
  55.68.46c /Rechtswert: 25.66.000).
- (2) Mitgeschützt ist der Wurzelbereich zwischen Stammfuß und Kronentraufe.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Solitärbaumes wegen seiner Bedeutung für des Ots- und Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie seiner Schönheit und Seltenheit.

§ 4

Folgende Handlungen sind, außer bei Gefahr im Verzuge. ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde verboten:

- 1. den Baum oder Teile davon zu entfernen oder zu beschädigen;
- Pflanzenbehandlungsmittel oder Insektenvernichtungsmittel zu verwenden;
- die bisherige Bodengestalt durchAbgraben, Aufschütten oder Auffüllen zu verändern;
- 4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 5. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen;
- 6. bauliche Anlagen aller Art(einschl. Einfriedungen) zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenemigung bedürfen;
- Leitungen zur Ver- oder Entsorgung unter der Erdoberfläche zu verlegen oder Freileitungen zu errichten;
- 8. Maßnahmen, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung des Naturdenkmales führen können (z.B. Verlegen von Helbschalen oder Rohren in Gräben) durchzuführen;
- 9. Materialien gleich welcher Art (einschl. Schrott) zu lagern:
- 10. Müll und Abfälle einzubringen oder zu lagern:
- 11. Bild- oder Schrifttafeln (einschl. Plakate) anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
- land- oder forstwirtschaftliche Nutzung (mit Ausnahme der Weidewirtschaft) vorzunehmen.

§ 5

 $\S$  4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten landespflegerischen Maßnahmen.

§ 6

Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Naturdenkmales und der mitgeschützten Fläche hat auf Anordnung der Unteren Landespflegebehörde die Durchführung landespflegerischer Maßnahmen zu dulden. 8 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 den Baum oder Teile davon entfernt oder beschädigt;
- 2. § 4 Nr. 2 Pflanzenbehandlungsmittel oder Insektenvernichtungsmittel verwendet;
- 3. § 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Auffüllen verändert:
- 4. § 4 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält;
- 5. § 4 Nr. 5 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt:
- 6. § 4 Nr. 6 bauliche Anlagen aller Art (einschl. Einfrædungen) errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 7. § 4 Nr. 7 Leitungen zur Ver- oder Entsorgung verlegt oder Freileitungen errichtet:
- 8. § 4 Nr. 8 Maßnahmen durchführt, die zu einer Beeinträchtigung der Wasserversorgung des Naturdenkmales führen können;
- 9. § 4 Nr. 4 Materialien gleich welcher Art (einschl. Schrott) lagert;
- 10. § 4 Nr.10 Müll oder Abfälle einbringt oder lagert;
- 11. § 4 Nr.11 Bild- und Schrifttafeln (einschl. Plakate) anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Naturdenkmales hinweisen oder der Kennzeichnung von Wanderwegen dienen;
- 12.  $\S$  4 Nr.12 land- oder forstwirtschaftliche Nutzung, ausgenommen Weidewirtschaft. vornimmt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5568 Daun, den 22. August 1983 Az.: 73-362-02 Kreisverwaltung Daun Untere Landespflegebehörde



